

Protokoll der Landsgemeinde vom 5. Mai 2019

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann *Andrea Bettiga* eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Sodann empfiehlt der *Landammann* Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2019 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundeskanzler Walter Thurnherr, der Regierungsrat des Kantons Bern in corpore, Divisionär Melchior Stoller, Militärpolitischer Berater Chef VBS, Brigadier Germaine Seewer, Kommandant Führungsunterstützungsbrigade 41, sowie die Ratsleitung des Landrates des Kantons Uri. – Ihnen wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der *Landammann* ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Der *Landammann* vereidigt die Landsgemeinde.

§ 2

Wahl in die Gerichtsbehörden

A. Obergericht

B. Vereidigung

Obergericht

Urs Menzi, Filzbach, tritt per 30. Juni 2019 als Mitglied des Obergerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als siebtes Mitglied werden Mario Marti, Ennenda, sowie Bruno Weber, Niederurnen, vorgeschlagen. Gewählt ist Mario Marti.

Vereidigung

Der Gewählte wird vereidigt.

§ 3 **Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2020**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2020 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals zu verwenden. Weiter beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei die Einlage von 2,5 Millionen Franken im Rahmen der Jahresrechnung 2018 zugunsten des Fonds zur Förderung von ICT- und Digitalisierungsprojekten in der Bildung im Sinne eines Verpflichtungskredits in gleicher Höhe zu genehmigen: siehe Memorial Seite 3 sowie Amtsblätter vom 25. April 2019 und 2. Mai 2019.

Die Landsgemeinde stimmt den Anträgen des Landrates zu.

§ 4 **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus** (Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 12–16.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

§ 5 **Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen** (Förderung der medizinischen Grundversorgung)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 42–46.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Änderung der Artikel 23, 24a, 25, 27, 29, 30a, 31, 34, 39a, 39b und 61 sowie die Aufhebung der Artikel 28, 31a und 39. Deren Inkrafttreten bestimmt der Regierungsrat.

§ 6 Änderung des Publikationsgesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 53–54.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt, es sei Artikel 8 Absatz 3a wie folgt zu ändern: „Massgeblich ist *die bei der Staatskanzlei aufliegende* Fassung.“

Es soll nicht die im Internet publizierte Fassung des Amtsblattes massgeblich sein. Mit wenigen Mausclicken lassen sich im Internet veröffentlichte Texte ändern. Das würde zu grosser Rechtsunsicherheit führen: Es würde sich die Frage stellen, welche im Internet veröffentlichte Version des Amtsblattes nun die gültige ist. Die Leser können das zuhause vor dem Bildschirm nicht entscheiden. Deshalb ist es von grundlegender Bedeutung, dass die massgebliche Fassung jene ist, die bei der Staatskanzlei deponiert ist.

Roman Zehnder, Mollis, beantragt namens der Jungen SVP, es sei Artikel 8 Absatz 6 wie folgt zu ändern: „Er stellt die Daten des Amtsblattes lokalen Printmedien in geeigneter Form und kostenlos zur Verfügung. Über einen Verzicht entscheidet *die Landsgemeinde*.“

Neu soll die Landsgemeinde über einen späteren Verzicht auf das in der Zeitung gedruckte Amtsblatt entscheiden. Dieses wird heute immer noch von sehr vielen Glarnerinnen und Glarnern gelesen. Für sie ist das Amtsblatt in der Zeitung eine sehr wichtige Informationsquelle. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass die Informationen in den nächsten Jahren weiterhin jede Woche in der Zeitung öffentlich erscheinen. Kaum jemand schaut wohl extra im Internet nach, was in den Gemeinden läuft; betroffen sind etwa Arbeits- und Stellenausschreibungen und allgemeine Publikationen. Man weiss zum Glück nicht, was in zehn oder zwanzig Jahren sein wird. Wenn die Leute dereinst aber nur noch das digitale Amtsblatt wollen, kann über den Verzicht wieder diskutiert werden. Das soll aber nicht nur im Landrat passieren. Dieser Entscheid muss aus Sicht der Jungen SVP zwingend wieder vor die Landsgemeinde.

Landrat *Marco Hodel*, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der Landrat hat eine hohe Achtung vor der Landsgemeinde. Nach dessen Ansicht ergeben die nun gestellten Anträge jedoch wenig Sinn. – Nach der Verabschiedung der Änderung des Publikationsgesetzes durch den Regierungsrat haben verschiedene Parteien und Private klar und deutlich gefordert, dass das Amtsblatt weiterhin in den Zeitungen erscheinen soll. Der Landrat hat diese Forderung aus dem Volk aufgenommen; das Publikationsgesetz wurde mit einer Bestimmung ergänzt, wonach die Amtsblatt-Daten den Zeitungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen. Durch diese gesetzliche Pflicht wird sichergestellt, dass das Amtsblatt weiterhin in gedruckter Form und als Beilage zu den Zeitungen erscheint. Ein Verzicht darauf steht momentan nicht zur Diskussion. Allenfalls ändert sich die Situation in den nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahren, wenn es vielleicht keine gedruckten Zeitungen mehr gibt. Dann soll der Landrat entscheiden, nicht die Landsgemeinde. Der Landrat ist das richtige Gremium, es braucht dazu kein eigenes Traktandum an der Landsgemeinde. Dem Landrat ist zu vertrauen. Dort ist der Entscheid über das Amtsblatt am richtigen Ort angesiedelt.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die Frage, wer allenfalls in Zukunft einmal beschliessen kann, dass das Amtsblatt den lokalen Printmedien nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt wird, war in der vorberatenden landrätlichen Kommission wie auch im Landratsplenum Thema. Die eingebrachten Argumente, wonach dies der Landrat und nicht der Regierungsrat sein soll, sind für letzteren nachvollziehbar. Der Regierungsrat schloss sich deshalb bereits während der Landratsdebatte dieser Anpassung an. Der Landrat ist die Volksvertretung – er soll über den Verzicht

auf die kostenlose Lieferung der Amtsblatt-Daten entscheiden. Der Regierungsrat ist aber klar der Meinung, dass die Landsgemeinde für einen solchen Entscheid nicht die richtige Stufe ist. Es handelt sich hier um eine sehr operative Angelegenheit. Es ist zu bezweifeln, dass sich das oberste Organ des Kantons darum kümmern muss. – Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die neue digitale Lösung für das Amtsblatt ein Gewinn sein wird. Dennoch steht derzeit nicht zur Diskussion, dass den Printmedien die Amtsblatt-Daten nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Frage, ob weiterhin die gedruckte Version, die im Rathaus aufliegt, massgeblich sein soll, wurde intensiv geprüft. Aufgrund der neuen technischen Lösungen ist dies keine Notwendigkeit. Hier darf die digitale Lösung bevorzugt werden.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag auf Änderung von Artikel 8 Absatz 3a. In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag auf Änderung von Artikel 8 Absatz 6. Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung somit gemäss Antrag des Landrates zu; der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 7

Memorialsantrag „Ladenöffnungszeiten am Samstag und an Feiertagen“

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags: siehe Memorial Seite 61.

Paul Häusermann, Bilten, Antragsteller, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Es ist nicht nötig, dass die Läden an Samstagen bis um 20 Uhr geöffnet sind. Früher genügten Öffnungszeiten bis 18 Uhr auch. Dann kamen die Grossverteiler mit ihren längeren Öffnungszeiten. Den Mitarbeitenden, die heute bis um 20 Uhr arbeiten müssen, ist ein bisschen mehr Freizeit zu gönnen. – Ein Metzger muss seine Frischfleischtheke bis um 20 Uhr gefüllt haben – es könnte zehn Minuten vor Ladenschluss ja noch ein Kunde kommen. Nach Ladenschluss muss der Metzger seine Produkte einlagern. Erst danach kann er mit der Reinigung beginnen. Den Laden verlässt der Metzger deshalb nicht vor 21 Uhr. Je nachdem wird es sogar noch später. Wenn der Metzger dann noch einen Heimweg von einer halben Stunde hat, ist er um zirka 22 Uhr bei seiner Familie. Das ist an einem Samstag nicht nötig. Die anderen Tage sind nicht relevant. – Der Regierungsrat muss kein neues Gesetz erarbeiten; die Läden sind am Samstag bloss um 17 Uhr zu schliessen. Dies entspricht der Regelung im Kanton St. Gallen. Dort funktioniert diese einwandfrei.

Walter Hauser, Glarus, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Die heutige Regelung ohne Ladenschlussgesetz hat sich in den vergangenen zehn Jahren bewährt. Die Ladenschlusszeiten können bis auf die Sonntage und die Feiertage frei gestaltet werden. Das Einkaufsverhalten hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die Verkäufe über das Internet haben zulasten des örtlichen, stationären Detailhandels enorm zugenommen. Im Internet gibt es keinen Ladenschluss. Zu jeder Tages- und Nachtzeit kann eingekauft werden. Ausgeliefert wird meist in den nächsten 24 Stunden. – Die Angestellten im Detailhandel müssen nicht durch ein kantonales Ladenschlussgesetz geschützt werden. Sie sind auf eidgenössischer Ebene durch das Arbeitsgesetz geschützt. Dieses regelt die maximale Wochenarbeitszeit sowie die Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Mit der heutigen Lösung ohne Ladenschlussgesetz kann jeder Detaillist seine Öffnungszeiten eigenständig gestalten; so, wie er dies für sein Geschäft an seinem Standort für richtig hält. So soll es auch weiterhin möglich sein, dass ein Detaillist ohne Ausnahmegewilligung

an Werktagen und auch am Samstag so lange geöffnet hat, wie dies seine Kunden wünschen. – Bei einer Annahme des Memorialsantrags würde das neue Gesetz nicht für alle Geschäfte gelten. Bahnhofläden und Tankstellenshops können weiterhin an Samstagen, aber auch an Sonn- und Feiertagen bis spät in die Nacht offen halten. Die Landsgemeinde würde also ein Gesetz einführen, das gewisse Läden bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten benachteiligt. – Die meisten umliegenden Kantone – Ausnahme bildet der Kanton St. Gallen – kennen kein Ladenschlussgesetz. Der Kanton Glarus soll an seiner liberalen Lösung festhalten. Dies gehört sich für einen freiheitlich denkenden und fortschrittlichen Kanton. Es braucht keine neuen Gesetze.

Christoph Müller, Oberurnen, Präsident der Detaillisten im Kanton Glarus, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Der Verband Detaillisten im Kanton Glarus hat bei seinen Mitgliedern zuhause des Regierungs- und des Landrates eine Umfrage durchgeführt. Zwei Drittel der Antwortenden sprechen sich für eine Ladenschlusszeit um 17 und/oder 18 Uhr aus. Ein Drittel der Antwortenden votiert für die aktuelle Lösung. – In den Verhandlungen im Landrat wurde das Argument vorgebracht, dass Samstags- und Sonntagsarbeit auch in anderen Berufen vorkomme. Das ist richtig. Aber der grösste Teil der arbeitenden Bevölkerung arbeitet von Montag bis Freitag zu normalen Bürozeiten, nicht bis um 20 oder 21 Uhr. Diese Leute haben genügend Zeit, um ihre Einkäufe zu tätigen. Der Memorialsantrag will ja nur, dass die Läden am Samstag um 17 Uhr schliessen müssen. Er sorgt so für gleich lange Spiesse. Es ist für die Glarner Fachgeschäfte heute schon schwierig, bei den immer stärker ausufernden Öffnungszeiten mitzuhalten. Im Gegensatz zu den Grossisten verfügen die kleinen Geschäfte nicht über Personal im Mehrschichtbetrieb. Auch bringen längere Öffnungszeiten nicht automatisch höhere Gewinne oder Umsätze. Die Konsumenten können ihr Geld nur einmal ausgeben. Diese Argumente widerspiegeln vor allem die Sicht des Arbeitgebers. Der Memorialsantragsteller möchte jedoch das Personal entlasten. Es ist wichtig, dass das interessante und vielseitige Berufsbild Detailhandel als attraktiv angesehen wird. Der Detailhandel muss weiterhin interessante und gute Arbeits- und Ausbildungsplätze anbieten können. Dies darf nicht durch übertrieben lange Arbeitszeiten an Samstagen gefährdet werden. Auch ist es dem Personal nicht mehr oder nur erschwert möglich, an gesellschaftlichen, privaten und kulturellen Anlässen teilzunehmen. Es ist zu hoffen, dass das Personal künftig noch bei Tageslicht in den wohlverdienten Feierabend gehen kann. Gemäss Arbeitsgesetz dürften die Läden gar bis 23 Uhr offen halten. 17 Uhr reicht aber auch.

Landrat *Stephan Muggli*, Betschwanden, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

In Schwändi öffnet der Dorfladen seine Türen am Nachmittag erst um 17 Uhr. Das gilt auch für den Samstag. Dieser Laden ist dann offen, wenn die Leute im Dorf sind und Zeit für Einkäufe haben. Unter der Woche ist dies nach Feierabend der Fall, an Samstag zum Beispiel nach einem Ausflug. Es kann nun nicht sein, dass einem solchen Laden, der wie viele andere kleine Läden um das Überleben kämpft, eine Ladenschlusszeit um 17 Uhr vorgeschrieben wird. Ihm wird dadurch verboten, dann zu öffnen, wenn die Kunden da sind und es aus Sicht der Ladenbetreiber am besten für den Laden ist. Es ist wichtig, dass gerade diesen Läden die Freiheit zugestanden wird, die bestmögliche Strategie für ihren Laden wählen zu können. Das kann nur mit der Ablehnung des Memorialsantrags gewährleistet werden. – Die Grossverteiler können es sich leisten, zusätzliche Filialen an Bahnhöfen oder Tankstellen zu bauen. Unabhängig vom heutigen Entscheid der Landsgemeinde werden die Grossverteiler dort auch am Samstag bis spät in die Nacht ihre Läden öffnen. Der Glarner Ladenbetreiber, der in der gleichen Zeit ebenfalls gerne etwas verkaufen würde, muss zuschauen, wie andere profitieren. Das ist eine Ungleichbehandlung enormen Ausmasses. Nur mit einer Ablehnung dieses sehr einschränkenden Memorialsantrags kann dieser entgegengewirkt werden. – Es gilt zu bedenken, dass gewisse Personen gerne am Samstag ein paar zusätzliche Stunden arbeiten. Studenten zum Beispiel sind froh, wenn sie am Samstag länger arbeiten und dadurch mehr verdienen können, um damit ihr Studium zu finanzieren. Es gibt durchaus Familien, die froh darum sind, wenn ein Elternteil am Samstag genug lang arbeiten kann,

während der andere Elternteil Zeit für die Familie hat. Und schlussendlich gibt es Menschen, die lieber unter der Woche frei haben, weil sie so zum Beispiel die freie Skipiste geniessen können. Dafür arbeiten sie am Samstag ein bisschen länger. Aus eigener Erfahrung lässt sich festhalten, dass die Arbeit am Samstagabend nicht so schlimm ist. Viele Angestellte im Bereich der Gastronomie, der Unterhaltung und dem Tourismus arbeiten dann, wenn andere frei haben. – In den vergangenen Jahren gingen schweizweit tausende Läden zu, währenddem der Online-Handel boomt. Alleine 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr 900 Millionen Franken mehr Umsatz über das Internet generiert. Es herrscht eine enorme Dynamik. Die grossen Händler arbeiten mit Hochdruck daran, die Lieferung am Tag der Bestellung einzuführen – auch am Samstag. In gewissen Städten ist das bereits so. Man muss sich vorstellen, was dies für den Detailhandel bedeutet. Das Dummste, was man in einer solchen Situation machen kann, ist es, neue Gesetze zu schaffen, welche die Läden einschränken. Angesichts der grossen Herausforderungen ist es besonders wichtig, dass den Läden die grösstmögliche Freiheit belassen wird.

Landrätin *Sabine Steinmann*, Niederurnen, beantragt im Namen der SP Zustimmung zum Memorialsantrag.

Der Antragsteller hat recht: Kein Mensch mit Familie will an einem 24. Dezember bis am Abend um 20 Uhr arbeiten. Genau so war es aber im 2018 in einem Fachmarktcenter in Näfels. Niemand in diesem Beschäftigungssegment, der nicht nur einen Studentenjob ausübt, sondern Geld nach Hause bringen muss, kann es sich erlauben, sich als Angestellter gegen längere Arbeitszeiten zu wehren. Die Angst vor einem Jobverlust ist einfach zu gross und real. – Es gibt Berufe – wie etwa der Pflegeberuf –, in denen Schichtarbeit notwendig ist. Die Notwendigkeit für spezielle Arbeitszeiten ist dort gegeben. Bei den Läden reicht es jedoch völlig aus, wenn sie am Samstag bis um 17 Uhr geöffnet sind. Für Notfälle sind alle mit Kühl-schränken ausgerüstet. – Die Erwartungshaltung, immer und überall alles kaufen zu können, ist nicht mehr zeitgemäss. Langsam kommt auch der achtsame Umgang mit den Ressourcen wieder stärker zum Zug. Dazu gehören auch die menschlichen Ressourcen. – Während die einen am Samstagabend um 20 Uhr noch arbeiten müssen, gingen andere – jene mit den liberalen Ansichten – am Freitag spätestens um 15 Uhr in den Feierabend. Sie können das Wochenende geniessen. Die Landsgemeinde sollte nun jenen entgegenkommen, die im Leben nicht so viel Wahlmöglichkeiten haben.

Mathias Marti, Engi, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Als lange Zeit im Detailhandel Tätiger ist einem bekannt, um was es hier geht. In den vergangenen zehn Jahren wurden die Ladenöffnungszeiten von 16 auf 20 Uhr erweitert. Das braucht es nicht. Bei einem solchen Thema muss man nicht auf die Politiker hören. Diese verstehen nichts von Detailhandel. Man muss die Leute an der Basis, die sich damit beschäftigen, fragen. Die Angestellten würden sich über eine Ladenschlusszeit um 17 Uhr freuen. Den Sinn einer Ladenschlusszeit um 20 Uhr erkennen sie hingegen nicht. – Der Gedanke, dass eine längere Ladenöffnungszeit zu mehr Umsatz führe, ist falsch. Der Umsatz wird nur verlagert. Es bleibt jedoch nicht mehr Geld in der Kasse. Es steigen hingegen die Personal- und die Nebenkosten. Deshalb machen längere Öffnungszeiten keinen Sinn.

Landrätin *Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Es wurden nun bereits viele Argumente für oder gegen den Memorialsantrag vorgebracht. Diese wurden bereits im Landrat genannt. Dieser – und auch die vorberatende Kommission – hat sich für die Beibehaltung der heutigen, liberalen Öffnungszeiten ausgesprochen. Wichtig ist, dass die Landsgemeinde heute zunächst einmal nur den Grundsatzentscheid fällt, ob überhaupt etwas geändert werden soll. Heute gibt es abgesehen von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes keine Einschränkung der Ladenöffnungszeiten. – Die Unterstützer des Memorialsantrags im Landrat haben betont, dass der Druck auf längere Arbeitszeiten zunehmen würde. Diese würden vor allem dem Personal schaden. Deshalb werde der Beruf des Verkäufers noch weniger attraktiv. Mit längeren Öffnungszeiten steige

das Verkaufsvolumen insgesamt nicht. Es verteile sich bloss auf eine längere Zeitspanne. Dadurch steige der Druck auf die Löhne des Personals. Auch würde das Ladensterben eher beschleunigt. Mit dem Memorialsantrag würden wieder vermehrt gleich lange Spiesse zwischen den Detaillisten in den Dörfern und den Grossisten in den Zentren geschaffen. – Die Gegner des Memorialsantrags, die im Landrat in der Mehrheit waren, haben vor allem betont, dass jeder Ladenbesitzer frei sein soll, zu welchem Zeitpunkt er seine Kunden bedienen möchte. Dies sei nicht vom Staat vorzuschreiben. Unternehmerische Freiheit sei wichtig und sei zu unterstützen. Es gebe ausserdem auch andere Berufe, die Arbeit am Abend und an Wochenenden beinhalten würden. Alleine die Arbeitszeit mache einen Beruf nicht attraktiv oder unattraktiv. Hier seien gute Arbeitsverträge entscheidend. Zudem gebe es Personen, die am Samstag gerne in einem Teilzeitpensum arbeiten möchten. Deshalb bestehe kein Bedarf an einer Anpassung der heutigen, guten Lösung, die seit 2000 gelte. Dank dem Online-Handel könne ohnehin rund um die Uhr eingekauft werden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Lienhard* beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Im Kanton Glarus wie auch andernorts ist feststellbar, dass die Läden an Samstagen immer länger geöffnet sind. Das ist für den Regierungsrat aber kein Grund, eine gesetzliche Einschränkung einzuführen. Die Regelung, die seit der Aufhebung des Glarner Ladenschlussgesetzes im Jahr 2000 gilt, hat sich bewährt. Einkaufserlebnisse wie Night Shopping, Weihnachtsmarkt, Degustationen oder frisches Brot am Sonntagmorgen und angepasste Öffnungszeiten in den Tourismusorten werden durch die liberale Ausgestaltung der Gesetzgebung ermöglicht. – Einflüsse wie Einkaufstourismus oder Online-Handel stellen die Glarner Detaillisten vor anspruchsvolle Herausforderungen. Trotzdem können innovative Geschäftsentwicklungen beobachtet werden. Innert kurzer Zeit konnte die Glarner Innenstadt die Neueröffnung von zwei Sport- und einem Schuhgeschäft verzeichnen. Gute Rahmenbedingungen und zeitgemässe Geschäftsmodelle sind für einen solchen Schritt unerlässlich. – Dem Memorialsantragsteller ist die späte Schliessung von Verkaufsgeschäften am Samstagabend ein Dorn im Auge. Bestimmt erledigen die meisten Menschen ihre Einkäufe zu anderen Tageszeiten. Es gilt jedoch, den gesellschaftlichen Wandel in Betracht zu ziehen. Zu denken ist auch an die Öffnungszeiten von Läden an Tankstellen und an Bahnhöfen. Diesen müsste wahrscheinlich eine Ausnahme zugestanden werden. Dadurch würden die lokalen Verkaufsgeschäfte wiederum benachteiligt. – In erster Linie möchte der Memorialsantragsteller das Personal schützen. Das ist unbestritten ein vernünftiger Ansatz. Dadurch würde jedoch eine spezielle Regelung für das Verkaufspersonal geschaffen. Denn sonst gilt für alle Arbeitnehmenden in der Schweiz das eidgenössische Arbeitsgesetz. In jedem Betrieb enden die bewilligungsfreien Arbeitszeiten am Abend um 23 Uhr. Schichtlängen, Pausen und arbeitsfreie Sonntage gelten ebenfalls für alle Arbeitnehmenden gleichermaßen. In anderen Bereichen wie der Pflege, der Gastronomie, dem öffentlichen Verkehr oder der Sicherheit stehen ebenfalls Angestellte während 365 Tagen rund um die Uhr im Einsatz. – Der Regierungsrat möchte mit der liberalen Regelung nicht Ladenöffnungszeiten bis am Abend um 20 Uhr fördern. Ihm geht es vielmehr darum, dass jedes Geschäft seine Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Kunden anpassen kann. Der Kanton Glarus machte in den vergangenen 20 Jahren ohne Ladenschlussgesetz gute Erfahrungen.

Der Antrag auf Ablehnung des Memorialsantrags obsiegt nach zweimaligem Ausmehren über den Antrag auf Zustimmung.

§ 8

Änderung des Steuerrechts

- A. Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel
- B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden
- C. Memorialsantrag „Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen“
- D. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus
- E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu den einzelnen Teilvorlagen A–E: siehe Memorial Seiten 116–126.

Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bausteuerzuschlag für die Gemeinden

Die Landsgemeinde stimmt der Verfassungs- sowie der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Memorialsantrag „Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen“

Priska Grünenfelder, Näfels, beantragt im Namen der SP die Ablehnung des Antrags des Landrates.

Einem geschenkten Gaul soll man nicht in das Maul schauen. Es ist verlockend, als natürliche Person auch einmal von einer Steuersenkung träumen zu dürfen. Aufgrund des Memorialsantrags der CVP müsste jeder Glarner Haushalt rund 200 Franken weniger Steuern zahlen. Das hört sich im ersten Moment nach viel Geld an. Dennoch muss man sich das genauer anschauen. – Die Absicht des Memorialsantrags, das Budget der Leute zu entlasten, ist sehr gut. Gerade die Familien bezahlen den Krankenkassen Jahr für Jahr gefühlte Unsummen. Eine Entlastung des Mittelstandes in diesem Bereich ist tatsächlich überfällig. Nur der Weg, den der Memorialsantrag einschlägt, ist falsch. Die eingesparten 200 Franken sind ein Tropfen auf dem heissen Stein, ein Trostpflasterchen. Im Memorial heisst es, dass dieses Geschenk insgesamt 3,6 Millionen Franken koste. Dadurch würden alle natürlichen Personen zu ungefähr gleichen Teilen entlastet, egal, ob sie den obersten oder den untersten Einkommensklassen angehören. Es wird keine Rücksicht darauf genommen, wie stark die Krankenkassenkosten das Budget der jeweiligen Personen tatsächlich strapaziert. Es profitieren gar jene ein My stärker von den höheren Steuerabzügen, die ohnehin schon über

ein höheres Einkommen verfügen. Eine faire Entlastung aller Steuerzahler, wie sie von der CVP angekündigt wurde, ist dies nicht. Die SP strebt an, dass ein Haushalt in Zukunft nicht mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Einkommens für Krankenkassenprämien aufbringen muss. Die Personen mit den tiefsten Einkommen sind bereits heute durch die Individuelle Prämienverbilligung entlastet. Durch die angestrebte Änderung käme aber auch ein beachtlicher Teil des Mittelstandes in den Genuss der überfälligen Entlastung. Um die Prämien individuell, gezielt und vor allem wirksam verbilligen zu können, benötigt der Kanton Glarus Geld. Deshalb sollte das Geld heute nicht nach dem Giesskannenprinzip an alle Personen zu gleichen Teilen verteilt werden.

Linus Hofmann, Ennenda, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Aufgrund der Teuerung erachtet die CVP und die Junge CVP die Anpassung der Abzüge für Krankenkassenprämien und des Selbstbehaltes bei den selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten als gerechtfertigt und notwendig. Die Erhöhung der Abzüge ist eine faire und ausgeglichene Massnahme gegen die hohe Last der Gesundheitskosten. Seit rund zehn Jahren wurden diese Abzüge nicht mehr angepasst, obwohl die Prämien in der Zwischenzeit um rund 30 Prozent gestiegen sind. Es ist zu bedenken, dass es sich bei den Gesundheitskosten mehrheitlich um staatlich auferlegte Kosten handelt. Wieso sollte man diese vollumfänglich versteuern müssen? Der Staat kann hier den Bürgerinnen und Bürgern entgegenkommen. – In Traktandum 8 geht es unter anderem auch um die Entlastung von Firmen. Mit dem vorliegenden Memorialsantrag soll auch die arbeitende Bevölkerung entlastet werden. Die Steuerausfälle sind verkraftbar und können grösstenteils kompensiert werden. Vom Mittelstand wird oft gesprochen. Es ist schwierig, diese Bevölkerungsgruppe, die nicht von Vergünstigungen profitieren kann und doch alles zahlen muss, zu entlasten. Mit dem vorliegenden Memorialsantrag soll dies nun gelingen. Alle sollen den Selbstbehalt, der für alle gleich hoch ist, von den Steuern abziehen können. Davon profitieren im Verhältnis die kleineren und mittleren Einkommen. Dennoch werden alle gleichbehandelt.

Landrat *Samuel Zingg*, Mollis, beantragt die Ablehnung des Antrags des Landrates.

Der eine oder andere mag sich zu Recht fragen, weshalb sich die SP gegen den Memorialsantrag und damit gegen die Entlastung bei den Krankenkassenprämien wehrt. Schliesslich verfolgt die SP selbst das Ziel, die Belastung durch die Prämien so zu reduzieren, dass sie maximal 10 Prozent des Haushaltseinkommens beträgt. Die SP fordert jedoch eine Gesamtsicht. Diese wird mit dem vorliegenden Memorialsantrag, der rund 3,6 Millionen Franken kostet, vielleicht verunmöglicht. Deshalb ist der Memorialsantrag abzulehnen. – Die Erhöhung der Steuerabzüge hat für alle Personen die gleiche Wirkung. Es ist nicht wirklich fair, wenn der Mittelstand um 200 Franken entlastet wird und dieser gleichzeitig 15 Prozent des Haushaltseinkommens für die Gesundheitskosten aufwenden muss. – Im Landrat wurde argumentiert, dass im Rahmen dieser Vorlage die Unternehmen entlastet würden. Deshalb müsse man auch die natürlichen Personen entlasten. Es ist aber fraglich, ob eine Entlastung um 200 Franken gleich viel wert sein soll wie die Halbierung der Gewinnsteuer der Unternehmen.

Landrat *Beat Noser*, Oberurnen, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

In der Diskussion wird ständig das Thema der Individuellen Prämienverbilligung dem Anliegen des Memorialsantrags gegenübergestellt. Die Individuelle Prämienverbilligung entspricht einem Subventionssystem, der Memorialsantrag von CVP und Junger CVP möchte jedoch bei den Steuern ansetzen. – Auf Bundesebene ist ein Vorstoss hängig, der höhere Abzüge auf die direkte Bundessteuer für Krankheits- und Unfallkosten fordert. National- und Ständerat haben den Vorstoss an den Bundesrat überwiesen. Dieser hat nun eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Der Vorstoss zielt in die gleiche Richtung wie der Memorialsantrag. Der Abzug für Familien soll neu ebenfalls bei 6000 Franken liegen. Bei Zustimmung zum Memorialsantrag würden die Abzüge bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer übereinstimmen.

Landrat *Luca Rimini*, Oberurnen, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der vorliegende Memorialsantrag ist kein Steuergeschenk. Vielmehr sieht er eine mehr als notwendige Anpassung im Steuergesetz vor. Die Krankenkassenprämien sind in den vergangenen zehn Jahren um mehr als 30 Prozent gestiegen. Diesem Kostenanstieg will man mit der Anpassung der Abzüge begegnen. Die Massnahmen entsprechen dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem sichergestellt wird, dass auch nur das tatsächlich verfügbare Einkommen versteuert wird. Es darf nicht sein, dass die Abzüge nicht angepasst werden und in der Folge das verfügbare Einkommen von Jahr zu Jahr immer kleiner wird. Der Memorialsantrag verfolgt somit eine sozialpolitische Stossrichtung. Er kommt allen zugute, insbesondere entlastet er den Mittelstand. Die Gegner des Memorialsantrags argumentieren mit der Individuellen Prämienverbilligung. Sie spielen diese gegen den Memorialsantrag aus. Der Vergleich zwischen der Individuellen Prämienverbilligung und dem Anliegen des Memorialsantrags hinkt jedoch. Man kann selbstverständlich für höhere Beiträge im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung sein. Es ist aber nicht minder wichtig, dass auch jene Haushalte, die nicht zum Bezug der Individuellen Prämienverbilligung berechtigt sind, entlastet werden. Die Prämienverbilligungsbeiträge werden nämlich jedes Jahr neu festgelegt und an die Prämienentwicklung angepasst. Deshalb kann es nicht falsch sein, wenn die Abzüge nach elf Jahren ebenfalls wieder einmal an die Kostensteigerung angepasst werden. Das ist nicht mehr als fair. – Aus persönlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die Gegner eine Anpassung an die steigenden Kosten bekämpfen und als Steuergeschenk bezeichnen. Auch jene Haushalte, die nicht zum Bezug der Individuellen Prämienverbilligung berechtigt sind, haben mit steigenden Kosten zu kämpfen und sind dankbar um jede Entlastung. Wer das nicht sieht, verkennt die Realität.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die Vorlage zur Änderung des Steuerrechts stellt einen Kompromiss dar. Die Kantone, welche die Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) bereits beraten haben – Waadt und Basel-Stadt –, sahen ebenfalls einen solchen Kompromiss vor. Sie liessen einerseits die Bevölkerung, andererseits die Unternehmen davon profitieren. Im Teil C der Glarner Vorlage geht es um die Bevölkerung. Diese soll weniger Steuern zahlen zu müssen, indem sie auf der einen Seite höhere Abzüge für selbst bezahlte Krankenkassenprämien machen können. Auf der anderen Seite wird die Schwelle für den Abzug der Krankheitskosten gesenkt. – Der Vorschlag der SP bezüglich der Prämienverbilligung ist kein Allheilmittel. Wenn er das wäre, wäre er schon längst umgesetzt. Prämienverbilligungen erhalten Leute mit einem tiefen Einkommen. Abzüge stehen jenen Personen zu, die ihre Prämien selbst bezahlen. Das ist Fairness. Das System mit Prämienverbilligung auf der einen Seite und Abzügen auf der anderen Seite wird auch künftig aufrechterhalten. Heute geht es nur um die Abzüge. Die Vermischung mit der Prämienverbilligung ist nicht statthaft. Die Landsgemeinde soll ein Zeichen setzen, wonach auch die Kosten im Gesundheitsbereich steuerlich fair behandelt werden. – Es geht vorliegend um einen Kompromiss. Kompromissfähigkeit hat dieses Land so erfolgreich gemacht, hat der Schweiz und dem Kanton Glarus Wohlstand, aber auch sozialen Frieden gebracht. Das Steuerpaket, das im Rahmen von Traktandum 8 unterbreitet wird, ist ausgewogen. Es sollten keine Änderungen daran vorgenommen werden.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der *Landammann* weist darauf hin, dass die nachfolgenden Teile D und E der Vorlage hinfällig werden, wenn das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abgelehnt würde.

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus

Landrat *Karl Stadler*, Schwändi, beantragt namens der Grünen Partei, es sei die Änderung von Artikel 70 Absatz 1 abzulehnen und somit der Gewinnsteuersatz bei 8 Prozent zu belassen. Die Dividendenbesteuerung von 70 Prozent sei hingegen zu unterstützen.

Steuern sind dazu da, dem Gemeinwesen jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die es braucht, um ein anständiges Gesundheitswesen und gute Schulen betreiben zu können oder um den öffentlichen Verkehr allen Dörfern im weitläufigen Kanton Glarus zugutekommen zu lassen. Daneben hat der Staat noch viele weitere Aufgaben, die er mit Steuermitteln bestreitet. Da kann es nicht angehen, dass man einem Teil der Steuerzahler – den juristischen Personen – schon wieder die Steuern fast halbiert. Es ist richtig, dass Domizil- und Briefkastenfirmen in der Schweiz endlich die gleichen Steuern zahlen müssen wie die übrigen Firmen. Das heisst aber nicht, dass man für alle anderen Firmen die Steuern reduzieren muss. Wie die Bürgerinnen und Bürger auch, beziehen die Firmen staatliche Leistungen. Auch sie fordern eine gute Bildung und neue Strassen. – Bisher befand sich der Kanton Glarus bezüglich der Unternehmenssteuern im Vergleich mit den anderen Kantonen im vorderen Drittel. Das geht in Ordnung. Nun möchten der Regierungs- und der Landrat, dass der Kanton Glarus auf die vierte Position vorrückt. Das heizt den Wettbewerb zwischen den Kantonen und auch international wieder an. Jene sechs oder sieben Kantone, die Glarus überholt, wollen auch wieder nach vorne. Allerdings sind die Steuersätze für Firmen heute schon sehr tief. Wenn es so weiter geht, zahlen irgendwann nur noch die natürlichen Personen Steuern von 10, 15 oder 18 Prozent. Die Landsgemeinde muss dem heute ein Ende setzen, auch wenn nun viele vermeintlich gute Argumente für die Steuersenkung folgen werden. – Die Dividendenbesteuerung darf nicht gesenkt werden; der Kompromissvorschlag mit einem Satz von 70 Prozent ist zu unterstützen. Die natürlichen Personen zahlen in der Regel Steuern auf den ganzen Lohn, auf 100 Prozent. Der Bund schreibt für die Dividendenbesteuerung einen minimalen Satz von 50 Prozent vor. Dies soll den Umstand ausgleichen, dass die Firmen bereits eine Gewinnsteuer bezahlt haben. Der Kompromiss zwischen 100 und 50 Prozent liegt eher bei 70 Prozent als bei 60 Prozent, wie sie anschliessend wohl beantragt werden. Das Festhalten an den 70 Prozent ist umso wichtiger, sollte die Landsgemeinde den Gewinnsteuersatz reduzieren. Heute muss es um Steuergerechtigkeit und um die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gehen.

Reto Wunderle, Oberurnen, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Als Unternehmer kann versichert werden, dass die Steuerbelastung für die Firmen einen wichtigen Standortfaktor darstellen. Im Moment ist diese für die Firmen glücklicherweise sehr moderat. Wenn der Kanton Glarus nicht handelt, kann aus diesem Vorteil plötzlich ein Nachteil werden. In den Kantonen Waadt und Basel-Stadt wurden die Steuern bereits gesenkt bzw. werden noch gesenkt. Die Bevölkerung in diesen Kantonen unterstützte die Senkung jeweils deutlich und setzte somit ein Zeichen für einen konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort. Der Kanton Glarus bietet ein paar Standortvorteile, hat aber eben auch ein paar Standortnachteile. Er darf die Vorteile deshalb nicht leichtfertig riskieren. Die Steuerbelastung ist ein Faktor, bei dem sich der Kanton Glarus von der Konkurrenz positiv abheben kann. – Land- und Regierungsrat unterbreiten einen Vorschlag, der die Unternehmen entlastet. Diese befinden sich in einem harten Konkurrenzkampf und sind deshalb froh um jede Entlastung. Wenn die Steuern tief sind, haben die Unternehmen mehr Geld zur Verfügung. Sie können investieren und damit Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Es geht hier nicht nur um die Briefkastenfirmen, die ihre Privilegien verlieren, sondern um die Klein- und Mittelbetriebe. Sie bilden das Rückgrat der Glarner Wirtschaft. Diese Unternehmen zahlen gerne weiterhin Steuern, damit der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Sie sind dankbar, wenn die Landsgemeinde das Anliegen der einheimischen Wirtschaft unterstützt.

Landrat *Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates mit einer Ausnahme. So sei Artikel 20 Absatz 1a wie folgt zu ändern: „Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.“

Die Glarner Wirtschaft stimmt der vom Landrat beantragten Gewinnsteuer von 4,5 Prozent zu. Alle Anträge, welche einen höheren Satz vorsehen, sind abzulehnen. Der Regierungsrat bezeichnet die Änderung des Steuerrechts zu Recht als Wirtschafts-Vorlage. Diese ist sehr positiv zu beurteilen. Die Absicht und die Strategie, mit einem tiefen Steuersatz die bisher privilegiert besteuerten Holdingfirmen im Kanton Glarus zu halten, ist wichtig und richtig. Hier geht es vor allem um Steuersubstrat von auswärtigen Holdinggesellschaften. Gleichzeitig profitieren aber auch die Glarner Unternehmen. Allerdings ist nicht ganz fair, dass die Unternehmer, die ihre Firma im Kanton haben, Arbeitsplätze anbieten, gleichzeitig im Kanton Wohnsitz haben und somit auch solidarisch im Kanton Glarus Steuern zahlen, die Mindererträge bei den Gewinnsteuern und bei den natürlichen Personen mit zusätzlichen 2,5 Millionen Franken an Steuern kompensieren müssen. Der Kanton Glarus investiert einige 100'000 Franken in die Wirtschaftsförderung. Hauptziel ist es, auswärtige Unternehmen anzusiedeln. Man muss sich aber auch um die einheimischen Unternehmen kümmern. Der Finanzdirektor wird später ausführen, dass die Unternehmer künftig gleich viel oder nur ein wenig mehr zahlen müssen. Auch sei die künftige Besteuerung aufgrund des Wechsels beim Besteuerungsverfahren nicht doppelt so hoch. Aber man kann die Vorlage nicht als Wirtschafts-Vorlage bezeichnen, wenn der Glarner Unternehmer am Ende gleich viel oder sogar noch mehr Steuern bezahlen muss. Nur jene Unternehmer, die eine Firma im Kanton Glarus besitzen, aber in einem steuergünstigen Kanton wie Schwyz leben, profitieren von dieser Vorlage. Es kann doch nicht sein, dass ausgerechnet jene Unternehmer, die solidarisch und mit viel Herzblut im Kanton wohnhaft und tätig sind, Steuerreduktionen via Dividendenbesteuerung von 70 Prozent kompensieren sollen. Dies, obwohl der Bund einen minimalen Satz von nur 50 Prozent vorgibt. Bereits die nun beantragten 60 Prozent sind ein schlechter Kompromiss. Der Finanzdirektor wird noch erklären, dass im Kanton Schwyz die Dividenden ebenfalls zu 70 Prozent besteuert würden. In Franken zahlt man im Kanton Schwyz aber letztendlich nur die Hälfte. Nur schon eine Verlegung des Wohnsitzes auf den Urnerboden würde für einen Glarner Unternehmer eine Steuerersparnis von 5 Prozent bedeuten. – Im Memorial heisst es, dass aufgrund der bisher tiefen Dividendenbesteuerung nur wenige Steuerzahler in den Kanton gezogen seien. Das mag stimmen. Allerdings sind auch nur wenige weggezogen. – Wer heute ein Einkommen von 90'000 Franken und eine Dividende von ebenfalls 90'000 Franken verzeichnet, bezahlt im Kanton Glarus 42'000 Franken Steuern. In Siebnen wären es 33'000 Franken, in Lachen 27'000 Franken und von Freienbach soll schon gar keine Rede sein. Nur schon bei einem Satz von 60 Prozent sind im Kanton Glarus noch viel höhere Steuern zu bezahlen. – Es ist zu bedenken, dass in Glarner Firmen viele Nachfolgeregelungen anstehen. Viele Firmen haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie ihr Geld im Glarnerland investieren. Es wird kaum das Ziel der Landsgemeinde sein, dass Glarner Unternehmen an ausländische Firmen verkauft werden. Schlechte Beispiele aus Näfels, Ennenda und Schwanden dürften noch bekannt sein. Die Landsgemeinde sollte deshalb im Sinne einer positiven Entwicklung der Glarner Wirtschaft einer Gewinnsteuer von 4,5 Prozent und einer Dividendenbesteuerung von maximal 60 Prozent zustimmen. Wenn schon etwas für die auswärtigen Unternehmen gemacht wird, dann erst Recht auch für die Unternehmer, die im Kanton Glarus wohnen und Arbeitsplätze anbieten. Es sind die Arbeitsplätze der Glarnerinnen und Glarner.

Fridolin Marti, Glarus, beantragt, es sei die Änderung von Artikel 70 Absatz 1 abzulehnen und somit der Gewinnsteuersatz bei 8 Prozent zu belassen.

Die Steuereinnahmen des Kantons Glarus stammen zu 90 Prozent von den natürlichen Personen. Die juristischen Personen – Aktiengesellschaften, Genossenschaften und GmbHs

– tragen nur knapp 10 Prozent bei. Nun will man deren Anteil weiter reduzieren – auf dem Buckel der natürlichen Personen. Diese Gesellschaften stellen sich immer mehr aus der Verantwortung. – Die Gewinnsteuersenkung wird damit begründet, dass man die bisher steuerprivilegierten Gesellschaften nur so in Glarus halten könne. Das hört sich zwar logisch an, stimmt aber leider nicht. Genau das Gegenteil passiert. Praktisch jedes benachbarte Land kennt ein Aussensteuerrecht. Im Verlauf des verschärften Kampfes gegen den internationalen Steuertourismus haben viele OECD-Länder sogenannte Controlled-Foreign-Company-Vorschriften eingeführt. Dadurch kann der ausländische Fiskus dann durchgreifen, wenn der Gewinnsteuersatz in einem anderen Land weniger als die Hälfte des eigenen Steuersatzes beträgt. Praktisch alle schweizerischen Domizil- und Verwaltungsgesellschaften und viele Holdings sind mit ausländischen Konzernen verbunden. Diese Statusgesellschaften werden sehr oft von ausländischem Steuerrecht tangiert. In Italien beträgt der Steuersatz 27 Prozent. Die Hälfte davon ist 13,5 Prozent. Damit wäre der Kanton Glarus mit seiner Gewinnsteuerbelastung genau unterhalb dieser Marke. Retorsionsmassnahmen stehen in den Gesetzen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Türkei, den USA und selbst von China. Der ausländische Fiskus wird die Leistungen der Glarner Konzerngesellschaft und jener in der Heimat überprüfen. Wenn der Gewinnsteuersatz im Kanton Glarus zu tief ist, kann der ausländische Fiskus die Leistungen der Glarner Konzerngesellschaft der inländischen Gesellschaft aufrechnen. Der betroffene Konzern wird die Statusgesellschaft in Glarus deshalb auflösen. Die Gewinnsteuersenkung kann die Attraktivität des Standorts Glarus kaum aufrechterhalten oder gar fördern. Sie wird insbesondere keine Neuansiedlungen ermöglichen und es lässt sich damit der Verbleib von ausländisch beherrschten Gesellschaften wohl nicht sichern. Zu denken ist etwa an die Kunststoff Schwanden AG, die einem deutschen Konzern gehört, oder an die Netstal Maschinen AG, die einer chinesischen Unternehmensgruppe gehört. – Die Gewinnsteuersenkung ist im Verhältnis zu den Selbstständigerwerbenden ungerecht. Der Grundgedanke der Unternehmenssteuerreform war es, dass die Steuerbelastung für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Form gleich sein soll: Gesellschaften und die Aktionäre sollten gleich viel bezahlen wie der Selbstständigerwerbende. Deshalb wurden auch Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung vorgenommen. Gemäss einer internen Berechnung wäre bei der Dividendenbesteuerung ein Satz von 70 bis 80 Prozent gerecht – sofern die Gewinnsteuerbelastung insgesamt 15,7 Prozent beträgt.

Rolf Kohler, Linthal, beantragt Zustimmung zum Antrag Marti auf Änderung von Artikel 20 Absatz 1a.

Die Vorlage ist für die Glarner Wirtschaft sehr positiv. Es ist wichtig, dass dem Gewinnsteuersatz von 4,5 Prozent unverändert zugestimmt wird. Will man die Glarner Wirtschaft insgesamt einen Schritt vorwärtsbringen, muss auch die Dividendenbesteuerung miteinbezogen werden. – Bei unternehmerischen Entscheidungen wie etwa einer Nachfolgeregelung ist Glück gefragt. Glücklicherweise ist zum Beispiel jener, der gutes Personal übernehmen und finden kann. Solche Entscheidungen sind aber auch nur dann möglich, wenn die Unternehmen über Substanz verfügen und die Unternehmer Reserven sicherstellen können. Die Glarner Unternehmer investieren im Kanton Glarus und in dessen Zukunft. Sie schaffen für die Glarnerinnen und Glarner Arbeitsplätze. Diese bezahlen wiederum Steuern an die Gemeinde und den Kanton. Mit Zustimmung zu einer Dividendenbesteuerung von 60 Prozent kann die Landsgemeinde dabei mithelfen, dass die Unternehmer, welche im Glarnerland Arbeitsplätze schaffen und Steuern zahlen, die bestehenden Arbeitsplätze erhalten und weitere schaffen können. Das ist nur möglich, wenn nicht mit einer überhöhten Dividendenbesteuerung die Mindererträge aus der Gewinnsteuer kompensiert werden müssen. Wenn diese Vorlage schon als Wirtschaftsförderungsmassnahme betitelt wird, dann sollen alle profitieren – auch die alteingesessenen, treuen Glarner Unternehmer.

Landrat *Thomas Kistler*, Niederurnen, beantragt im Namen der SP Zustimmung zum Antrag des Landrates auf Änderung von Artikel 20 Absatz 1a und somit zu einer Dividendenbesteuerung von 70 Prozent.

Der Kanton Glarus war in den vergangenen Jahren jener Kanton mit der tiefsten Dividendenbesteuerung. Man wollte damit Steuerzahler in den Kanton Glarus locken. Das ist leider nicht gelungen. Einzig die Glarner Unternehmen haben dies ausgenutzt und so viel Dividende ausgeschüttet, wie es nur ging. Es hiess nun, die Erhöhung der Dividendenbesteuerung sei falsch. Normale Menschen müssen ihr Einkommen von beispielsweise 100'000 Franken jedoch vollständig versteuern. Wenn nun eine Person über eine beachtliche Beteiligung verfügt und eine Dividende von 100'000 Franken erhält, muss er nur so viel Steuern zahlen, als hätte er 70'000 Franken erhalten. Nun wurde gar beantragt, dass von den 100'000 nur 60'000 Franken besteuert werden sollen. Es wurde argumentiert, dass der Gewinn der Unternehmen ja bereits versteuert worden sei. Gleichzeitig will man nun aber auch die Gewinnsteuer senken. Die behauptete Doppelbesteuerung wird somit immer kleiner. Es stellt sich die Frage, weshalb die Gewinnsteuer gesenkt werden soll, bei der Dividendenbesteuerung aber dennoch der Vorteil gesucht wird? Das ist nicht richtig. So arm sind die Unternehmer nicht dran. Sie erhalten bereits einen Rabatt von 30 Prozent, während alle anderen ihr Einkommen vollständig versteuern müssen. – Die Senkung der Unternehmenssteuern ist abzulehnen. Wenn der Kanton Glarus auf den vierten Platz vorrückt, wird er im Rahmen des Nationalen Finanzausgleiches Probleme kriegen. Andere Kantone werden am Vorgehen des Kantons Glarus keine Freude haben.

Landrat *Luca Rimini*, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die markante Senkung des Gewinnsteuersatzes entspricht einer unternehmerfreundlichen Strategie des Kantons. Sie kommt den Glarner Klein- und Mittelunternehmen direkt entgegen. Gleichzeitig wird aber auch versucht, die diversen Briefkastenfirmen im Kanton zu halten. Diese sind nicht an den Kanton Glarus gebunden und können ihren Standort relativ einfach verschieben. Die vorliegende Gewinnsteuersenkung macht den Kanton Glarus für Unternehmen steuerlich attraktiv und so im Vergleich zu anderen Kantonen und dem Ausland wettbewerbsfähig. Diese Wettbewerbsfähigkeit ist wichtig, um die Briefkastenfirmen zu halten. – Der Kanton Glarus kann weiter gehen als andere Kantone. Viele Briefkastenfirmen haben ihren Sitz bereits im Kanton Glarus. Diese Ausgangslage stellt eine grosse Chance für den Kanton dar. Die Briefkastenfirmen erhalten keine Steuerprivilegien mehr. Sie zahlen statt 1 neu 8 Millionen Franken Steuern. Das einheimische Gewerbe profitiert von diesen prognostizierten Mehreinnahmen. Denn am Ende bezahlen die Firmen insgesamt nicht mehr Steuern als heute. Aus persönlicher Sicht ist die Vorlage zur STAF-Umsetzung eine grosse Chance. Dem einheimischen Gewerbe kann eine interessante Lösung geboten werden, ohne dass am Ende etwas fehlen wird. – Es wurde argumentiert, der Kanton Glarus heize den Steuerwettbewerb mit der Gewinnsteuersenkung an. Das ist mit einem vierten oder fünften Platz jedoch nicht möglich. Man anerkennt jedoch, dass es überhaupt einen Steuerwettbewerb mit anderen Kantonen oder dem Ausland gibt. Unternehmen und Private berücksichtigen bei der Wahl ihres Standorts die Steuerbelastung. Nur wegen der schönen Berge kommt kein Unternehmen ins Glarnerland. Der Antrag auf Verzicht auf eine Steuersenkung ist abzulehnen. Wenn die Steuern auf dem heutigen Niveau, also bei 8 Prozent, bleiben würden, rutscht der Kanton Glarus in Bezug auf die Unternehmenssteuern im Vergleich mit den anderen Kantonen auf die hintersten Ränge ab. Der Kanton Glarus wäre dann für jegliche Unternehmen unattraktiv. Diese würden hier fast am meisten Steuern zahlen, obwohl Glarus ihnen kaum einen anderen Standortvorteil wie etwa einen Anschluss an eine Hochschule oder einen Flughafen bieten kann. – Der Antrag auf eine Dividendenbesteuerung von 60 Prozent ist abzulehnen. Die vorliegende Lösung dient vielen Firmen und nicht nur ein paar wenigen Unternehmern. Die Gewinnsteuer betrifft alle Unternehmen. Eine Senkung kommt deshalb auch allen zu gleichen Teilen zugute. Eine Senkung bei der Dividendenbesteuerung nützt hingegen nur ein paar Wenigen. Eine Reduktion auf 60 oder 50 Prozent hätte zudem Mindereinnahmen von rund 1 bzw. 2 Millionen Franken zur Folge. Auch hat die Nischenstrategie mit einer tiefen Dividendenbesteuerung nicht funktioniert. Trotz sehr tiefer Dividendenbesteuerung konnten in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Ansiedlungen verzeichnet werden. – Der Vorlage ist gemäss Fassung des Landrates zuzustimmen.

Sie bleibt damit ausgewogen; es kommt nicht zu einer Bevorteilung von einzelnen Unternehmen oder Unternehmern. Die Vorlage ist auf die glarnerischen Verhältnisse angepasst.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Es liegt hier ein Kompromiss vor. Der Regierungs- und der Landrat versuchten, einen Mittelweg zu finden. Niemand sollte übermässig bevorteilt oder benachteiligt werden. – Der Gewinnsteuersenkung ist zuzustimmen. Diese ist eine Investition in den Werkplatz Glarnerland. Die Strategie dahinter sieht vor, dass mit der Gewinnsteuersenkung Arbeitsplätze erhalten und Anreize zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen geschaffen werden sollen. Dazu braucht es attraktive Rahmenbedingungen. Der Steuerwettbewerb findet nun einmal statt, ob man das gut findet oder nicht. Es wartet niemand auf den Kanton Glarus. Dieser machte bisher positive Erfahrungen mit einer attraktiven Besteuerung. Dieser Weg sollte weiterverfolgt werden. – Der Antrag auf Senkung der Dividendenbesteuerung ist abzulehnen. Glarner Unternehmer stehen mit der vorliegenden Lösung besser da als heute. Das zeigen Berechnungen. Erst ab sehr hohen Dividenden ab 800'000 Franken und mehr fahren die Unternehmer schlechter als heute. – Bei einem Kompromiss müssen alle Seiten Zugeständnisse machen. Das Paket von Landrat und Regierungsrat ist ausgewogen. Ihm ist zuzustimmen. Die Unternehmen brauchen Rechtssicherheit, damit sie investieren können.

Der *Landammann* weist darauf hin, dass die Zustimmung zum Antrag auf Ablehnung der Änderung von Artikel 70 Absatz 1 – also der Verbleib bei einem Gewinnsteuersatz von 8 Prozent – direkte Auswirkungen auf Teil E der Vorlage habe.

Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Änderung von Artikel 20 Absatz 1a. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Ablehnung der Änderung von Artikel 70 Absatz 1. Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung somit gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt unter Vorbehalt der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Fridolin Marti, Glarus, beantragt die Ablehnung der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist abzulehnen, weil die Grundlagen zur Berechnung der Auswirkungen der STAF-Umsetzung im Memorial falsch sind. Sämtliche Entlastungsmöglichkeiten, welche durch die Statusgesellschaften genutzt werden können, sind nicht berücksichtigt. Da praktisch jede Statusgesellschaft aus steuerlichen Gründen existiert und somit auch von Wirtschaftsanwälten und Treuhandgesellschaften vertreten wird, ist es klar, dass Entlastungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Der Gewinn der Statusgesellschaften ist um mindestens 70 Prozent nach unten zu korrigieren. Anstatt dass die Gemeinde Glarus mehr Steuern einnehmen wird, wird sie einen Verlust von 4 Millionen Franken einfahren. Die Gemeinde Glarus wird folglich nicht rund 2,4 Millionen Franken mehr generieren, sondern einen Verlust von 2 Millionen Franken tragen müssen. Die Kirchen können sich über einen Verlust von je über 100'000 Franken freuen. – Es ist unverständlich, weshalb die Ausgleichsmassnahmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden und zwischen den Gemeinden unter sich auf derart wackliger Basis festgelegt werden. Der Kanton wäre gut beraten, ein Jahr zuzuwarten und danach die Situation zu analysieren. Die effektiven Auswirkungen der STAF-Umsetzung werden dann bekannt sein.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die Berechnung der Ausgleichsmassnahmen erfolgt auf Basis des sogenannten Ressourcenpotenzials. Vereinfacht bedeutet das: Wenn die Gewinne der Statusgesellschaften nicht anfallen, ist das Ressourcenpotenzial der Gemeinde Glarus tiefer. Sie müsste keine Ausgleichsbeiträge bezahlen. Deshalb sind die Überlegungen des Vorredners schon vom Grundsatz her falsch. – Es gibt tatsächlich gewisse Unsicherheiten, die zu berücksichtigen sind. Die Ausgleichsmassnahmen sind jedoch auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist wird beurteilt, wie der Ausgleich künftig definitiv ausgestaltet werden soll.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt unter Vorbehalt der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 9

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 131–132.

Elena Leuzinger, Ennenda, beantragt namens der Jungfreisinnigen, es sei Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c ersatzlos zu streichen, dem Antrag des Landrates im Übrigen aber zuzustimmen.

Mit der Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c werden öffentliche Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen an den fünf hohen Feiertagen erlaubt. Das Ruhetagsgesetz ist nicht mehr zeitgemäss und muss den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Es geht vorliegend nicht darum, Partys an 365 Tagen im Jahr zu ermöglichen. Aber das Ruhetagsgesetz stellt heute eine staatliche Erziehungsmassnahme dar. Das kann es nicht sein. Ausserdem ist es auch nicht so, dass das geltende Recht verhindern würde, dass an hohen Feiertagen gefeiert wird. Die Jungen feiern einfach ausserhalb des Kantons oder umgehen das Gesetz. – In Zukunft sollen Veranstaltungen nicht nur in Gebäuden, sondern auch im Freien stattfinden dürfen. Vor knapp zwei Jahren spielte der FC Linth 04 im Sechzehntelfinale des Schweizer Cups gegen den FC St. Gallen. Dieses Spiel lockte über 3000 Zuschauer an und bleibt als prägende Veranstaltung in Erinnerung. Damit das Spiel ausgetragen werden durfte, war eine Sonderbewilligung notwendig. Denn nach geltendem Recht wäre dessen Durchführung grundsätzlich verboten gewesen. Mit der Annahme des Gegenvorschlags zum Memorialsantrag wäre dies weiterhin der Fall. Es macht aber schlicht keinen Sinn, Golf- oder Tennisturniere oder ein Fussballspiel an hohen Feiertagen zu verbieten, aber das Gleiche unter Dach zu erlauben. Man würde zwischen Veranstaltungen im Freien und in Gebäuden unterscheiden und so diverse Vereine gegenüber anderen diskriminieren. Partys unter Dach wären erlaubt, aber keine Veranstaltungen im Freien. Es soll aber keine Rolle spielen, wo die Geselligkeit von Jung und Alt gefördert wird. – Das Argument, wonach mit dem Streichungsantrag die Ruhe an den hohen Feiertagen gefährdet wird, ist falsch. Bereits heute gibt es Gesetze, welche die Ruhe an allen Tagen des Jahres und vor allem an den Sonntagen gewährleisten. Dafür braucht es kein spezielles Gesetz für fünf Tage im Jahr. – Die Landsgemeinde diskutierte vor sieben Jahren schon einmal über das Ruhetagsgesetz. Nun steht sie wieder am gleichen Punkt. Die Chance ist nun zu packen; dem Streichungsantrag ist zuzustimmen. Das ist besser, als eine mühsame Zwischenlösung zu basteln. Man sollte in sieben Jahren nicht wieder über das Thema diskutieren müssen.

Die Lösung sollte allen statt nur wenigen einen Mehrwert bringen. Auch deshalb macht es keinen Sinn, nur den Gegenvorschlag anzunehmen. Die Landsgemeinde soll nun zeigen, dass Glarus ein moderner und zukunftsorientierter Kanton ist.

Linus Hofmann, Ennenda, beantragt die Ablehnung des Antrags des Landrates wie auch der Vorrednerin.

Viele wussten bis vor kurzem nicht einmal, dass es ein Tanzverbot gibt. Es kam wohl auch niemand auf die Idee, an Weihnachten in den Nachtclub zu gehen. Bisher gab es an den fünf hohen Feiertagen – mit einer Ausnahme – keine Angebote. Man kann nichts vermissen, das es bisher nicht gab. Deshalb verwundert die plötzliche Aufregung über das Tanzverbot. Erst das Verbot einer Veranstaltung im vergangenen Jahr brachte den Stein ins Rollen. Das Thema wird nun zu einer Ideologie-Debatte aufgebauscht. Es tauchen Politiker auf, die ernsthaft meinen, sie könnten den Kanton mit der Abschaffung des Tanzverbots attraktiver machen und bei den Jungen Punkte sammeln. Es ist nur schwer nachzuvollziehen, wie die Jugendfreundlichkeit des Kantons von diesem Gesetz abhängen soll. – Die entscheidende Frage ist, ob die hohen Feiertage weiterhin so geschützt werden sollen wie bisher? Sollen Weihnachten und Ostern von gewöhnlichen Sonntagen unterschieden werden? Wenn dem Antrag der Vorrednerin zugestimmt wird, kann theoretisch auch am Karfreitag ein Volksfest oder eine Riesenparty stattfinden. Leider kann heute nicht darüber gesprochen werden, welche Feiertage als hohe Feiertage gelten sollen und welche nicht. Ein Bettag ist nicht gleich wichtig wie Weihnachten. – Man muss sich bewusst sein, dass die hohen Feiertage ein Geschenk sind. Sie sind nicht selbstverständlich. Es gibt Länder, die keine speziellen Feiertage kennen. Dort ist jeder Tag wie der andere.

Sonja Heer, Linthal, beantragt im Namen der Jungen SVP Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die Landsgemeinde 2012 stimmte bereits über die Abschaffung des Tanzverbots ab, wenn auch mit einer anderen Ausgangslage. Die Jungparteien verlangten damals mittels Änderungsantrag dessen radikale Abschaffung. Der Regierungsrat wie auch das Volk wurden damit vor den Kopf gestossen. Die Landsgemeinde lehnte die Abschaffung schliesslich ab. Sieben Jahre später herrscht aufgrund verschiedener Ereignisse im Zusammenhang mit dem Tanzverbot wieder eine ähnliche Situation. Der grosse Unterschied zu 2012 liegt nicht nur darin, dass sich engagierte Bürgerinnen und Bürger, Gewerbler und Jungparteien für eine Änderung ausgesprochen haben. Dieses Mal anerkennt auch der Regierungsrat den Handlungsbedarf. Dieser sah ein, dass die Nachfrage nach Unterhaltung auch an den hohen Feiertagen gestiegen ist. Mit dem Gegenvorschlag, wonach Veranstaltungen in geschlossenen Räumen an den fünf hohen Feiertagen neu erlaubt sein sollen, kommt der Regierungsrat allen Interessengruppen entgegen. Nicht nur das Gewerbe hat bessere Rahmenbedingungen. Jene, die wollen, können ihre Feste feiern. Jene, die Ruhe haben wollen, erhalten diese. Für viele Glarnerinnen und Glarner haben die hohen Feiertage eine grosse Bedeutung. Das ist Grund genug, diese zu schützen. Man muss jene Leute respektieren, die nach christlichen Werten leben und Ruhe wollen und brauchen. Der Jungen SVP liegt es am Herzen, dass sich etwas ändert. Der Gegenvorschlag beinhaltet die fairste Lösung, einen Kompromiss zwischen Liberalisierung und Tradition. Er erlaubt den Glarnerinnen und Glarnern auszuleben, was ihnen wichtig ist, ohne dass sie andere damit stören.

Landrat *Heinrich Schmid*, Bilten, beantragt, es sei Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d wie folgt zu ändern: „[...] Schiessübungen, *die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden*;“

Im Rahmen dieser Gesetzesvorlage hat die Landsgemeinde einen Grundsatzentscheid zu fällen: Soll das bisherige Gesetz beibehalten werden, soll eine vollständige Liberalisierung erfolgen oder soll eine teilweise Liberalisierung, wie dies der Gegenvorschlag vorsieht, vorgenommen werden. Bei Zustimmung zum Gegenvorschlag werden Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen erlaubt. Das Schiessen in Indoor-Anlagen ist aber explizit nicht erwähnt.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, beantragt Zustimmung zum Antrag Leuzinger auf Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Es geht nicht darum, ob man an den fünf hohen Feiertagen tanzen darf. Es geht vielmehr darum, dass alle Veranstalter die gleich langen Spiesse erhalten. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b betrifft kulturelle Veranstaltungen, Buchstabe c Sportveranstaltungen. Sie wären gemäss Gegenvorschlag nur in geschlossenen Räumen erlaubt. Damit wäre eine Bike Trophy, wie sie in Estavayer am Pfingstsonntag stattfindet, im Kanton Glarus ohne Spezialbewilligung nicht möglich. Dasselbe gilt für Anlässe wie das Freiburger Kantonschwingfest, das Fussballturnier der Mädchen in der Kategorie U10 am Bettag in Rheinfelden oder die Kindervorstellung von Salto Natale an Weihnachten in Zürich. Durch solche Veranstaltungen wird die Ruhe an den hohen Feiertagen jedoch nicht gestört. – 2012 wurde das Ruhetagsgesetz überarbeitet. Die nun vom Landrat vorgeschlagene Lösung ist wiederum eine halbgare. Damit werden nur einige wenige Gruppierungen berücksichtigt. Jene, die sich für die Allgemeinheit und die Bevölkerung einsetzen, bleiben aussen vor. Und die Veranstalter sind immer noch auf einen guten Tag der Bewilligungsbehörde angewiesen, wenn sie ausnahmsweise eine Veranstaltung an einem hohen Feiertag im Freien durchführen wollen. Die Landsgemeinde sollte diesen alten Zopf nun abschneiden und allen Veranstaltern die gleichen Chancen einräumen.

Martin Jenny, Netstal, beantragt im Namen des Komitees zur Abschaffung des Tanzverbotes, es sei der Antrag auf Ablehnung einer Gesetzesänderung zu verwerfen.

Das Komitee zur Abschaffung des Tanzverbotes wollte mit seinem Memorialsantrag das Tanzverbot abschaffen. Weil sich der Regierungsrat diesem Thema angenommen und einen Kompromissvorschlag, mit dem die Ziele des Komitees ebenfalls erreicht werden, unterbreitet hat, hat das Komitee den Memorialsantrag zurückgezogen. – Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Veranstaltung wie etwa ein Konzert an einem hohen Feiertag bzw. sogar am Vorabend nicht stattfinden dürfen soll. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist jedem selbst zu überlassen, ob er an einem hohen Feiertag zu einem Gottesdienst oder an eine Party gehen möchte. Die beiden Veranstaltungen gehen problemlos aneinander vorbei. Es ist ein grosses Anliegen, dass es auch an hohen Feiertagen innerhalb des Kantons Möglichkeiten zur Unterhaltung und zum Besuch von kulturellen Anlässen gibt. Ist dies verboten, weichen die Leute, die ein Bedürfnis nach Unterhaltung haben, weiterhin in andere Kantone aus. Ausserdem schränkt die bisherige Gesetzgebung die wirtschaftliche Freiheit in einer Branche ein, die sonst schon einen schweren Stand hat. Durch das Abwandern der Glarner in die umliegenden Kantone entgeht den hiesigen Veranstaltern viel Umsatz. Das Glarner Gewerbe braucht gute Rahmenbedingungen. Das gilt auch für Unterhaltungsbetriebe und Kulturlokale.

Ulrich Knöpfel, Mühlehorn, beantragt im Namen des kantonalen Kirchenrates der reformierten Landeskirche Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der kantonale Kirchenrat der reformierten Landeskirche ist sich bewusst, dass heute viele Menschen die Feiertage für sportliche, kulturelle und andere Freizeitaktivitäten nutzen möchten und dies auch tun. Auf der anderen Seite stellen die hohen Feiertage einen wichtigen Wert in der christlich geprägten Schweiz dar. Natürlich kann man argumentieren, dass Menschen mit einem Bezug zur Kirche an Gottesdiensten teilnehmen können, während andere an eine Party oder einen Fussballmatch gehen. Der Sinn der hohen Feiertage ist aber umfassender. Die hohen Feiertage markieren in der Geschäftigkeit und der Hektik des Alltags einen Unterbruch. Das braucht es nebst allem Trubel auch. Das Zur-Ruhe-Kommen ist nicht nur eine individuelle Angelegenheit, sondern eine der Gesellschaft. Das Leben beschert den Menschen nicht nur schöne Dinge, sondern auch Leid, Schuld oder Tod – hier und in der Welt. In diesem Zusammenhang stehen die Befürchtungen vieler Menschen, die Welt könne aus dem Gleichgewicht fallen. Auch die negativen Erfahrungen wollen wahrgenommen und verarbeitet werden. Nicht zuletzt dafür bieten die hohen Feiertage Zeit und Raum. So denkt man etwa an Karfreitag nicht nur an den Tod von Jesus, sondern allgemein an das Leid in der Welt und an das Leid, das man selbst verursacht. Dazu braucht es ein Klima, das die Besinnung ermöglicht. Die weitgehende Abschaffung der Ruhetagsregelung,

welche die Jungfreisinnigen fordern, lehnt der kantonale Kirchenrat der reformierten Landeskirche deshalb ab. Man müsste sich sonst nämlich fragen, welchen Sinn die Feiertage überhaupt noch haben – und man sie nicht ganz streichen könnte. Dann wären diese Tage aber auch nicht mehr arbeitsfrei, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. Die Kirchen könnten mit der aktuellen Regelung gut leben. Sie wurde vor sieben Jahren durch die Landsgemeinde beschlossen. Aber mit dem massvollen Kompromissvorschlag von Regierungs- und Landrat kann sich der kantonale Kirchenrat der reformierten Landeskirche einverstanden erklären.

Daniel Zubler, Glarus, beantragt die Ablehnung der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

Abwechslung macht das Leben interessant. Man sollte nicht alles opfern, nur, weil es anders gerade praktischer ist. Hohe Feiertage ermöglichen es, dass Menschen zusammenkommen, sich analog unterhalten, von Angesicht zu Angesicht. Am Entscheid der Landsgemeinde von 2012 ist festzuhalten. Er war sehr weise.

Landrätin *Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der Landrat hat den Memorialsantrag zur Abschaffung des Tanzverbotes nach intensiver Diskussion abgelehnt. Dieser wurde in der Folge von den Memorialsantragstellern zurückgezogen. Ein heute gestellter Abänderungsantrag nimmt dessen Anliegen aber wieder auf. – Gemäss dem vom Landrat unterbreiteten Kompromissvorschlag werden Veranstaltungen an den fünf hohen Feiertagen erlaubt, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden. Damit haben die Veranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht die gleich langen Spiesse wie jene in den umliegenden Kantonen. Die Befürworter des Kompromisses bezeichneten diesen als vernünftig. Man komme damit den Anliegen der Antragsteller entgegen, auf der anderen Seite werde damit aber auch das Bedürfnis nach Ruhe und Besinnung, das in der Bevölkerung stark vorhanden sei, berücksichtigt. Es betrifft nur fünf Tage im Jahr, an denen im Freien keine Partys und Sportveranstaltungen stattfinden dürfen. – Eine beachtliche Minderheit des Landrates sprach sich für eine vollständige Liberalisierung und damit die Streichung des Tanzverbots aus. Sie argumentierte damit, dass sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse gewandelt hätten, dass der Kanton Glarus offen sein und alte Zöpfe abschneiden soll. Zudem betonten die Befürworter der vollständigen Liberalisierung, dass der Kompromissvorschlag im Vollzug verschiedene neue Probleme schaffe. – Auch im Landrat wurde beantragt, am Tanzverbot unverändert festzuhalten. Dieser Antrag hatte jedoch keine Chance. – Dem Kompromissvorschlag ist unverändert zuzustimmen. Wer tanzen gehen möchte, kann dies künftig im Kanton Glarus tun, ohne dass er dabei den Rest der Bevölkerung stört.

Frau Landesstatthalter *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Memorialsantragsteller. Trotzdem vertritt er die Meinung, dass an hohen Feiertagen für eine angemessene Ruhe und Würde zu sorgen ist. Der Gegenvorschlag nimmt die Anliegen der Memorialsantragsteller schliesslich auf. Künftig sollen Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen auch an hohen Feiertagen möglich sein. Weiter wollte der Regierungsrat nicht gehen. Dieser kann jedoch Veranstaltungen im Freien im Einzelfall bewilligen. Das hat er 2017 im Zusammenhang mit dem Cup-Spiel des FC Linth 04 gegen den FC St. Gallen am Bettag auch getan. – Die Diskussionen im Landrat haben gezeigt, dass die hohen Feiertage sehr individuell begangen werden. Schliesslich sprach sich eine Mehrheit für den Kompromissvorschlag aus. Dieser ist vernünftig.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag auf Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag auf Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. Der An-

trag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Ablehnung der Gesetzesänderung. Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; sie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der *Landammann* schliesst um 12.44 Uhr die Landsgemeinde 2019, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei sehr kaltem, regen- und schneereichem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:
Andrea Bettiga, Landammann